



SVLFG-Information Nr. 032/2022

Ansprechpartner/-in: Stabsstelle Justizariat
Tel.: 0561 785-0, E-Mail: 122_G_R@svlfg.de

Versicherungszweig: Alterssicherung der Landwirte
Landwirtschaftliche Unfallversicherung

Aktenzeichen: 407.21.40.00

Erscheinungsdatum: 02.05.2022

Thema: Rentenanpassung 2022 und Verbesserung Leistungen Erwerbsminderungsrentenbestand

Bezug:

Anlass: Kabinettsbeschluss vom 13.04.2022

Aussage:

Mit dem „**Gesetz zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand**“ (kurz: „Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz“) will der Gesetzgeber insbesondere finanzielle Verbesserungen für bestimmte Bezieher einer Erwerbsminderungsrente oder einer Hinterbliebenenrente umsetzen. Von dem Rentenwertbestimmungsgesetz 2022 nach Artikel 3 sind zudem auch Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung betroffen.

I. Zu Artikel 1 Nr. 10 (Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten in der GRV)

Für die GRV soll in § 307i Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) geregelt werden, dass ab dem 01.07.2024 ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten berücksichtigt wird, wenn am 30.06.2024 ein Anspruch auf:

1. eine Rente wegen Erwerbsminderung oder eine Erziehungsrente, die jeweils nach dem 31.12.2000 und vor dem 01.01.2019 begonnen hat,
2. eine Hinterbliebenenrente, die nach dem 31.12.2000 und vor dem 01.01.2019 begonnen hat und der kein Rentenbezug der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vorausging,
3. eine Rente wegen Alters, die unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung oder an eine Erziehungsrente nach Nummer 1 anschließt, oder
4. eine Hinterbliebenenrente, die unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung nach Nummer 1 oder an eine Rente wegen Alters nach Nummer 3 anschließt,

bestand.

Voraussetzung für die Gewährung des prozentualen Zuschlags ist, dass die Erwerbsminderungsrente im Zeitraum ab dem 01.01.2001 und spätestens bis zum 31.12.2018 begonnen und der Rentenanspruch auch bis zum 30.06.2024 ununterbrochen bestanden hat. Die Zuschlagshöhe beträgt entweder **7,5 Prozent** (wenn der Rentenbeginn in der Zeit vom 01.01.2001 bis 30.06.2014 lag) oder **4,5 Prozent** (wenn der Rentenbeginn in der Zeit vom 01.07.2014 bis 31.12.2018 lag).

Der Zuschlag bewirkt eine (fiktive) Verlängerung der Zurechnungszeit und wird so umgesetzt, dass der Faktor für die Berechnung des Zuschlags 0,0750 (bei einem Zuschlag von 7,5 Prozent) bzw. 0,0450 (bei einem Zuschlag von 4,5 Prozent) beträgt.

II. Zu Artikel 2 Nr. 2 (Zuschlag zur Steigerungszahl in der AdL)

Die Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten und den Hinterbliebenenrenten werden auch auf die Alterssicherung der Landwirte (AdL) übertragen. Hierfür wird mit Artikel 2 nach § 99 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) folgender § 99a neu eingefügt:

„§ 99a

Zuschlag zur Steigerungszahl bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei Renten wegen Todes

(1) Ein Zuschlag zur Steigerungszahl als Steigerungszahlzuschlag wird ab dem 1. Juli 2024 berücksichtigt, wenn am 30. Juni 2024 ein Anspruch bestand auf

1. eine Rente wegen Erwerbsminderung, die nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat,
2. eine Rente wegen Todes, die nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat und der kein Rentenbezug der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vorausging,
3. eine Rente wegen Alters, die unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung nach Nummer 1 anschließt oder
4. eine Hinterbliebenenrente, die unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung nach Nummer 1 oder an eine Rente wegen Alters nach Nummer 3 anschließt.

(2) Der Steigerungszahlzuschlag wird ermittelt, indem der sich am 30. Juni 2024 ergebende Rentenbetrag unter Zugrundelegung eines Rentenartfaktors von 1,0 mit dem Faktor nach § 307i Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vervielfältigt und der sich ergebende Betrag durch den am 30. Juni 2024 geltenden allgemeinen Rentenwert geteilt wird. Eine Steigerungszahl nach § 97 Absatz 11 bleibt bei der Ermittlung des sich am 30. Juni 2024 ergebenden Rentenbetrages nach Satz 1 unberücksichtigt. Der Steigerungszahlzuschlag ist mit dem allgemeinen Rentenwert ohne Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen zu vervielfältigen. § 307i Absatz 3 Satz 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ein Steigerungszahlzuschlag wird nicht ermittelt

1. bei einer Rente wegen Erwerbsminderung, wenn die Erwerbsminderung nach Vollendung des 65. Lebensjahres und acht Monaten eingetreten ist,
2. bei einer Hinterbliebenenrente, wenn die versicherte Person nach Vollendung des 65. Lebensjahres und acht Monaten verstorben ist.

(4) Der Steigerungszahlzuschlag nach Absatz 2 ist weiterhin zu berücksichtigen, wenn auf eine Rente mit einem solchen Zuschlag

1. eine Rente wegen Alters folgt oder
2. eine Hinterbliebenenrente folgt, bei der keine Zurechnungszeit nach § 19 Absatz 4 oder nach § 92a Absatz 5 eine Zurechnungszeit nur in begrenztem Umfang zu berücksichtigen ist.

Dies gilt nicht, soweit der Steigerungszahlzuschlag auf Zeiten beruht, die nach § 92 Absatz 6 bei der weiteren Rente nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 nicht zu berücksichtigen sind.“

Da in der AdL anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) keine persönlichen Entgeltpunkte ermittelt werden, wird ein Zuschlag zur Steigerungszahl ermittelt (Steigerungszahlzuschlag).

Absatz 1 enthält – entsprechend § 307i Absatz 1 SGB VI-Entwurf – die Renten, die zum 01.07.2024 neu zu berechnen sind, wobei die AdL keine Erziehungsrenten kennt.

Absatz 2 regelt, wie der Zuschlag zur Steigerungszahl zu ermitteln ist. Hierbei sind die Besonderheiten der Rentenberechnung nach dem ALG zu berücksichtigen, bei denen die Zu- und Abschläge wegen vorzeitiger oder verzögerter Inanspruchnahme der Rente nicht – wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – über einen Zugangsfaktor, sondern über Zu- und Abschläge vom allgemeinen Rentenwert berücksichtigt werden.

Es gilt in der AdL grundsätzlich folgende Rentenformel nach § 23 ALG:

Steigerungszahl x Rentenartfaktor x Allgemeiner Rentenwert
--

Um sicherzustellen, dass sich bei einer späteren Rentenfeststellung mit veränderten Zu- oder Abschlägen vom allgemeinen Rentenwert die Wertigkeit des zum 01.07.2024 gewährten Zuschlags nicht verändert, soll ein gesonderter (Teil)Steigerungszahlzuschlag ermittelt werden, der dann bei Ermittlung des neuen Rentenbetrages und bei eventuellen Folgerenten immer mit dem allgemeinen Rentenwert (ohne Zu- und Abschläge, die bei der Vervielfältigung mit anderen Steigerungszahlen eventuell zu berücksichtigen wären) – und dem ansonsten anzuwendenden Rentenartfaktor – zu vervielfältigen ist. Auf diese Weise wird gleichsam eine persönliche Teilsteigerungszahl – vergleichbar den persönlichen Entgeltpunkten in der GRV – ermittelt.

Im Übrigen sind die Vorschriften nach § 307i Absatz 3 Satz 2 und 3 SGB VI-Entwurf entsprechend anzuwenden, die bestimmen, auf welchen Rentenbeginn für die Bestimmung des Faktors nach § 307i Absatz 3 Satz 1 SGB VI-Entwurf abzustellen ist.

Absatz 3 entspricht grundsätzlich der Regelung in § 307i Absatz 4 SGB VI-Entwurf. Allerdings sind auch die Renten wegen Erwerbsminderung aufzunehmen, da in der AdL diese Renten – anders als in der GRV – auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres und acht Monaten begonnen haben können.

Absatz 4 entspricht der Regelung in § 307i Absatz 5 SGB VI-Entwurf, ergänzt um den Sonderfall des § 92 Absatz 6 ALG. Diese Vorschrift soll verhindern, dass es zu einer doppelten Anrechnung von Zeiten bei Hinterbliebenenrenten kommt.

In der AdL führt die Regelung des Zuschlags für Bestandsrenten zu zusätzlichen Ausgaben in Höhe von rund 9 Millionen Euro im Jahr 2024 und in Höhe von rund 18 Millionen Euro im Jahr 2025, die nach § 78 ALG im Rahmen der Defizitdeckung vom Bund getragen werden. In den Folgejahren sinken diese Mehrausgaben langsam ab.

Die Regelung tritt ab 01.07.2024 in Kraft.

III. Zu Artikel 3 (Rentenwertbestimmungsgesetz 2022)

Mit dem Rentenwertbestimmungsgesetz 2022 werden der aktuelle Rentenwert und weitere Werte unter Berücksichtigung der in Artikel 1 vorgenommenen Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für den Zeitraum ab 01.07.2022 neu bestimmt. Das Rentenwertbestimmungsgesetz 2022 (RWBestG 2022) ersetzt eine ansonsten zu erlassende Rentenwertbestimmungsverordnung, da eine solche Verordnung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen aus Artikel 1 nicht rechtzeitig zur Rentenanpassung am 01.07.2022 umgesetzt werden könnte.

Der neue allgemeine Rentenwert in der AdL beträgt ab dem 01.07.2022 16,63 Euro.

Der neue allgemeine Rentenwert (Ost) in der AdL beträgt ab dem 01.07.2022 16,37 Euro.

In der AdL belaufen sich die Mehraufwendungen durch die Rentenanpassung im Jahr 2022 auf rund 71 Millionen Euro und ab dem Jahr 2023 auf jährlich rund 142 Millionen Euro. Die Mehraufwendungen für Renten und sonstige Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung sind vom Bund zu tragen. Nach § 78 ALG hat der Bund die Defizitdeckung in der AdL übernommen. Die anderen Leistungen (Landabgaberente, Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)) sind nach § 127 ALG und § 19 FELEG in vollem Umfang vom Bund zu tragen.

Zudem werden mit dem Rentenwertbestimmungsgesetz 2022 die ab 01.07.2022 geltenden Anpassungsfaktoren für jahresarbeitsverdienstabhängige Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung nach §§ 95 und 215 SGB VII festgelegt. Weiterhin werden die ebenfalls ab dem 01.07.2022 maßgebenden Mindest- und Höchstbeträge des Pflegegeldes der gesetzlichen Unfallversicherung bestimmt.

In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist die Sonderregelung in § 93 Absatz 1 Satz 2 SGB VII zu beachten.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den der Anlage beigefügten Regierungsentwurf verwiesen.

Anlage: Regierungsentwurf

Alle SVLFG-Informationen extern finden Sie auch im Internet auf der Seite der SVLFG unter <https://www.svlfg.de/svlfg-recht-online>.